



Finanzinstitutionen. Landgrabbing. Menschenrechte.

Eine menschenrechtliche Analyse eines Entwicklungsprojektes
in Äthiopien unter Berücksichtigung der extraterritorialen
Staatenpflichten Österreichs

Titelbild: Anuak Haushalt in Gambella, dessen Bewohner_innen im Zuge des Villagization Programms aufgefordert wurden, ihren Haushalt zu verlassen.

Foto: Felix Horne/ Oakland Institute

März 2015

Korrigierte Version Oktober 2016

Herausgeberin:

FIAN Österreich

Schwarzspanierstr. 15/3/1

1090 Wien

Tel: 01 2350 239

Fax: 01 2350 239 - 20

Mail: office@fian.at

www.fian.at

ZVR: 937 480 634

Spendenkonto FIAN Österreich:

IBAN: AT73 2011 1294 1590 3600 BIC: GIBAATWWXXX



FIAN ist eine internationale Menschenrechtsorganisation. Wir treten für eine Form der Globalisierung ein, in der alle Menschenrechte respektiert werden. Wir kämpfen dafür, dass alle Menschen frei von Hunger leben und sich selbst ernähren können. FIAN wurde 1986 gegründet und arbeitet unabhängig von politischen Gruppen, Parteien und Regierungen. FIAN Österreich besteht seit 1989 und ist Teil von FIAN International.

Autor: Philipp Salzmann (mit Unterstützung von Brigitte Reisenberger, Geschäftsleiterin FIAN Österreich) ist Politikwissenschaftler und Bildungsreferent bei FIAN Österreich.

Lektorat: Ralf Leonhard, Vorstandsmitglied FIAN Österreich

Grafik/Layout: Sebastian Köck www.sebastiankoeck.at

gefördert durch die

**Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**

Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich. Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden.

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Menschenrechtliche Pflichten von Staaten jenseits der Grenzen	6
3.	Menschenrechtliche Pflichten der Mitgliedsstaaten Internationaler Finanzinstitutionen - am Beispiel der Weltbank	7
4.	Umsiedlung und Land Grabbing in Äthiopien - am Beispiel der Region Gambella	11
5.	Österreichs extraterritoriale Staatenpflichten - am Beispiel internationaler Entwicklungsfinanzierung in der Region Gambella	15
6.	Schlussfolgerungen	21

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Austrian Development Agency
AoA	Articles of Agreement
BBE	Business Enabling Environment
ETOP	Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FIAS	Foreign Investment Advisory Service
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development/ Weltbank
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation – Weltbank
IFC	International Finance Corporation
IFI	Internationale Finanzinstitution
IGOs	Zwischenstaatliche Organisationen
IpwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IWF	Internationaler Währungsfonds
MIGA	Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur - Weltbank
MOFED	Ministerium für Finanzen und ökonomische Entwicklung von Äthiopien
ODA	Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
PBS	Promoting Basic Services
TAAS	Technical Assistance and Advisory Services
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

I.) Einleitung

Laut einer Beschwerde der indigenen Gruppe der Anuak, die beim Inspection Panel der Weltbank eingereicht wurde, wurde die Anuak Gemeinschaft in der Gambella Region durch das PBS Programm massiv geschädigt.

Mit der vorliegenden Studie will FIAN Österreich sich eingehend mit extraterritorialen menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates Österreich im Rahmen Internationaler Finanzinstitutionen (IFIs) befassen.

Die Studie analysiert aus einer menschenrechtlichen Perspektive den Zusammenhang eines von der Weltbank administrierten, landesweiten Projektes in Äthiopien – dem Promoting Basic Services (PBS) – und dem Villagization Program Action Plan in der Region Gambella. Das PBS wird von einer Vielzahl von internationalen Gebern finanziell unterstützt - auch von der Austrian Development Agency (ADA).

Das PBS Projekt ist laut offiziellen Angaben darauf ausgerichtet, die Regierung von Äthiopien bei der Armutsreduktion zu unterstützen und soll in folgende Bereiche hineinwirken: Regierungsführung auf lokaler Ebene, Verwaltung öffentlicher Finanzen, Qualität und Zugang zu der lokal bereitgestellten Grundversorgung.¹

Menschenrechtlich ausgerichtete internationale Zusammenarbeit, welche die extraterritorialen Staatenpflichten wahrnimmt, ist die Zusammenarbeit von Staaten (Geber- und Empfängerstaaten) und multilateralen Organisationen (wie z.B. IFIs), um politische Rahmenbedingungen und Programme zu gestalten, welche sich die Realisierung der Menschenrechte vor Ort zur zentralen Aufgabe machen. Die OEZA zielt mit der Finanzierung von PBS in Äthiopien darauf ab, diese Staatenpflichten wahrzunehmen. Das Programm setzt sich grundsätzlich zum Ziel, das Menschenrecht auf Nahrung, auf Zugang zu sauberem Wasser, auf Bildung sowie auf Mobilität zu unterstützen.

Laut einer Beschwerde der indigenen Gruppe der Anuak, die 2012 beim Inspection Panel der Weltbank eingereicht wurde, wurde die Anuak Gemeinschaft in der

Gambella Region jedoch durch das PBS Programm massiv geschädigt.² Nach der Beschwerdeschrift ist die primäre Strategie der Regionalregierung in Gambella für die Umsetzung des PBS der "Villagization Program Action Plan", der auch als Commune Centre Development Plan and Livelihood Strategy bezeichnet wird (in dieser Studie wird - wie auch in den meisten herangezogenen Quellen - die Bezeichnung „Villagization Program Action Plan“ oder Villagization Programm verwendet).³ Das Villagization Programm ist ein Umsiedlungsprogramm, welches in der Region bereits vielfach unter Zwang implementiert wurde und mit der Vertreibungen der Menschen vom Land ihrer Vorfahren sowie schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen einher ging.⁴ Zudem ist die Region Gambella - auch Informationen der ADA zufolge - insbesondere von großflächigen Landnahmen betroffen.⁵ Eine bereits 2012 veröffentlichte Untersuchung von Human Rights Watch sieht einen Zusammenhang zwischen den Umsiedlungen, dem "Freimachen" von Land und Land Grabbing in Gambella.⁶

Es existieren zahlreiche Berichte über und Hinweise auf positive Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des landesweiten PBS. Umso mehr stellt sich die Frage wer welche menschenrechtlichen Pflichten trägt, wenn nationale Rahmenprogramme, Projektfinanzierungen und lokale, mit der Umsetzung betraute Behörden in einer Art und Weise zusammenwirken, die Menschen vor Ort ihrer Lebensgrundlagen berauben anstatt sie zu verbessern.

Wie müsste sich die äthiopische Regierung verhalten? Welche menschenrechtlichen Pflichten haben die Staatenvertreter_innen in den finanzierenden Entwicklungsbanken? Derzeit gibt es eine rege Debatte um die parallelen menschenrechtlichen Verpflichtungen verschiedener Akteure der Entwicklungszusammenarbeit für die Vertreibungen in der Region Gambella.⁷ Diese Diskussion wirft die notwendige Frage hinsichtlich der menschenrechtlichen Pflichten der Geber auf: In welchem Maße kommt Österreich seinen menschenrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem PBS, das von der ADA mitfinanziert und der Weltbank in Äthiopien durchgeführt wird, nach? Österreich hat sich verpflichtet, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Kann ein Menschenrechtsansatz der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) durch die Finanzierung des landesweiten Promoting Basic Services (PBS) Pro-

gramms in Äthiopien realisiert werden? Welche menschenrechtlichen Verpflichtungen trägt das Finanzministerium in seiner Vertretungsrolle in der Weltbank?

FIAN Österreich verfolgt den Fall Gambella schon mehrere Jahre. 2011 wurde eine erste Studie "Landnahme in Äthiopien"⁸

Die Betroffenen des Villagization Action Plans haben weder Zugang zu effektiven Rechtsmitteln, noch eine Wiedergutmachung erhalten.

veröffentlicht. 2013 koordinierte FIAN Österreich den zivilgesellschaftlichen Parallelbericht zur Lage wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (WSK-Rechte) in Österreich - auch der Fall in Gambella wurde im Parallelbericht aufgegriffen.⁹ Diese zivilgesellschaftliche Gegendarstellung zum österreichischen Regierungsbericht wurde im selben Jahr vom zuständigen UN-Ausschuss über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Sozialausschuss/CESCR) in Genf bei der österreichischen Staatenprüfung berücksichtigt.¹⁰ Die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses enthalten explizite Empfehlungen an die österreichische Regierung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) auf denen FIAN auch in der hier vorliegenden Studie aufbaut. Der Ausschuss ruft Österreich dazu auf, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der EZA anzuwenden.¹¹ Kapitel 6 wird näher darauf eingehen, was dies konkret bedeutet.

Einführend werden die menschenrechtlichen Verpflichtungen Internationaler Finanzinstitutionen (IFIs) und deren Mitgliedsstaaten, die durch die und in den IFIs handeln, untersucht. Anhand der Fall-

studie werden die parallelen Verpflichtungen des Staates Äthiopien, der Weltbank und Österreichs als deren Mitgliedsstaat sowie der Financiers des PBS Programms erläutert. Zunächst wird analysiert, wie wirksam die durch die Weltbank eingerichteten Mechanismen sind, die dazu dienen sollten, die Projektbetroffenen vor negativen Auswirkungen zu schützen. Im Fokus werden allerdings die Maßnahmen Österreichs hinsichtlich seiner Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) innerhalb der IFIs stehen. Wie in Kapitel 4 herausgearbeitet wird, bestehen operationale Verbindungen zwischen dem PBS und dem Villagization Program Action Plan. Nach der Beschwerdeschrift der Anuak Vertreter_innen werden die Rechte der lokalen Bevölkerung durch das Umsiedlungsprogramm nicht gestärkt, sondern verletzt. Die Menschenrechtsverletzungen bestehen fort, da die Betroffenen des Villagization Action Plans weder Zugang zu effektiven Rechtsmitteln, noch eine angemessene Wiedergutmachung erhalten haben. Abschluss bildet eine menschenrechtliche Analyse der österreichischen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (ETOP).¹² Davon abgeleitet werden menschenrechtliche Empfehlungen an die involvierten Akteure gerichtet. Ziel der Studie ist es, das Verständnis von extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs im Kontext der Tätigkeiten innerhalb der IFIs zu stärken und aufzuzeigen, wie Österreich seine menschenrechtlichen Verpflichtungen in diesem Rahmen stärker wahrnehmen kann.

den Nationalstaat hat erhebliche Schwächen des Menschenrechtsschutzes zur Konsequenz.

2.) Menschenrechtliche Pflichten von Staaten jenseits der Grenzen

„Ohne die Anerkennung und Anwendung der extraterritorialen Staatenpflichten können die Menschenrechte nicht universal realisiert werden, noch können sie eine substantielle Rolle in der Regulierung der Globalisierung oder der Identifizierung von unterschiedlichen staatlichen Verantwortlichkeiten spielen.“¹³

Die Menschenrechte von Individuen, Gruppen und Völkern sind von extraterritorialen Handlungen und Unterlassungen der Staaten betroffen und davon abhängig. Nicht zuletzt führte die wirtschaftliche Globalisierung dazu, dass Staaten und andere globale Akteure erheblichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen ausüben, unter denen die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf der ganzen Welt verwirklicht werden können. Weltweit wachsen Reichtum und gleichzeitig Armut und sozioökonomische sowie geschlechtsbezogene Un-

gleichheiten weiter an. Staatliche wie nichtstaatliche Akteure verunmöglichen Individuen und Gemeinschaften fortwährend den Zugang zu lebenswichtigen Landflächen, Ressourcen, Gütern und Dienstleistungen. Zahllosen Menschen wird somit die Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verwehrt. Insbesondere Land Grabbing zeigt, dass Menschen der Zugang zu und die Kontrolle über natürliche Ressourcen entzogen wird - wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung des Rechts auf Nahrung.

Bei einer von der Universität Maastricht und der Internationalen Juristenkommission einberufenen Versammlung verabschiedeten Völkerrechts- und Menschenrechtsexpert_innen am 28. September 2011 die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als internationales Expert_innengutachten. Die Verabschiedung der Maastrichter Prinzipien müssen vor dem Hintergrund aktueller menschenrechtlicher Herausforderungen verstanden

werden. Basis der extraterritorialen Staatenpflichten (ETOs) sind das Völkerrecht und internationale Standards, folglich bestehende Menschenrechtsnormen. Die Maastrichter Prinzipien zielen darauf ab, Lücken im Bereich der Rechenschaftspflicht zu schließen und sie konkretisieren die extraterritorialen Pflichten von Staaten mit einem Fokus auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte).¹⁴ Der Analyse-rahmen der vorliegenden Studie sind die extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs innerhalb Internationaler Finanzinstitutionen. Vermehrt agieren Staaten durch Zwischenstaatliche Organisationen (IGOs). Ihre Entscheidungen innerhalb der IGOs können positiven als auch negativen Einfluss auf die Menschenrechte haben - insbesondere auf die Bevölkerung in Territorien anderer Staaten. Dieser Umstand wird im Kontext der IFIs besonders deutlich, da deren finanzielle Unterstützung und politische Beratung direkt und indirekt auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Ländern einwirkt.¹⁵

3.) Menschenrechtliche Pflichten der Mitgliedsstaaten Internationaler Finanzinstitutionen – am Beispiel der Weltbank

IFIs wie die Weltbank gehören zu den Zwischenstaatlichen Organisationen (IGOs), Organisationen deren Mitglieder Staaten sind. Die Aktivitäten der IFIs haben Auswirkungen auf die Menschenrechte; oftmals tragen sie zur Verwirklichung der Menschenrechte bei,

in der Praxis treten aber leider auch negative Auswirkungen auf. Die Safeguards oder Statuten der Weltbank verfolgen zwar das „Do no harm“ Prinzip, aber eine umfassende Verankerung der Menschenrechte in den Leitlinien und der operativen Arbeit ist nicht gegeben.

Die meisten Aktivitäten der IFIs haben Auswirkungen auf die Menschenrechte, allerdings wurden menschenrechtliche Verpflichtungen in der Praxis oftmals nicht eingehalten.

IFIs werden von Staaten etwa über einen Vertrag gegründet und gemeinsam von Mitgliedsländern verwaltet. Die IFIs sind nicht zuletzt Ausdruck der internationalen Zusammenarbeit von Staaten. Die Maastrich-

ter Prinzipien formulieren Menschenrechtsprinzipien im Bereich dieser Zusammenarbeit und verweisen auf die Pflicht zur Kooperation, insbesondere von Staaten, um deren extraterritoriale Schutz- und Gewährleistungspflichten zu realisieren.¹⁶

ETOP 9 beschreibt den Kontext in dem ein Staat für die Einhaltung seiner menschenrechtlichen Verpflichtungen zuständig ist. Ein Staat hat Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in allen Situationen,

a) in denen er Staatsgewalt oder tatsächliche Macht ausübt, ob dies nun in Übereinstimmung mit internationalem Recht erfolge oder nicht;

b) bei denen Handlungen oder Unterlassungen des Staates vorhersehbare Auswirkungen auf den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach sich ziehen, sei dies innerhalb oder außerhalb seines Territoriums;

c) in denen der Staat einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten in der Lage ist, durch seine exekutive, legislative oder judikative Gewalt und in Übereinstimmung mit internationalem Recht entscheidenden Einfluss auszuüben oder Maßnahmen für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte außerhalb seines Territoriums zu ergreifen.¹⁷

Die Völkerrechtskommission (ILC) verabschiedete 2011 einen Entwurf über die Verantwortlichkeiten Zwischenstaatlicher Organisationen. In Artikel 4 wird festgehalten, dass eine IGO für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich ist, wenn eine Handlung oder Unterlassung dieser Organisation a) unter dem Völkerrecht zuzuordnen ist; und b) die internationalen Verpflichtungen dieser Organisation verletzt.¹⁸

Die Maastrichter Prinzipien gehen nicht auf die direkten Pflichten der IGOs ein, sondern beziehen sich vielmehr auf die menschenrechtlichen Pflichten der einzelnen Mitgliedsstaaten. Dennoch heißt es im ETOP 16 zu Verpflichtungen von internationalen Organisationen, dass die "vorliegenden Prinzipien für Staaten ohne Ausschluss ihrer Anwendbarkeit auf die Menschenrechtsverpflichtungen von internationalen Organisationen etwa unter allgemeinem Völkerrecht und internationalen Abkommen, denen sie angehören, gelten."

Staaten verlieren ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht, wenn sie durch IFIs agieren.

Demzufolge leiten sich aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten auch Pflichten für die IFIs ab. Staaten

legen ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht ab, wenn sie durch IFIs agieren. ETOP 15 hält in diesem Zusammenhang Folgendes fest: "Ein Staat, der Kompetenzen an eine internationale Organisation überträgt oder an ihr teilnimmt, muss alle zumutbaren Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die entsprechende Organisation im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen dieses Staates handelt."¹⁹ D.h., jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, zu garantieren, dass die IFI menschenrechtskonform agiert.²⁰ Staaten dürfen folglich ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht ignorieren bzw. verletzen, indem sie sich in IFIs organisieren oder diese als Instrument gebrauchen, Politiken und Praktiken zu forcieren, die ihre internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen verletzen.²¹ Ein Staat ist nicht notwendigerweise für das Verhalten einer IGO verantwortlich, nur weil er Mitglied ist; allerdings trägt er Verantwortung für

sein eigenes Verhalten (Akte und Unterlassungen) im Zusammenhang mit Entscheidungsfindungsprozessen innerhalb der Organisation.²²

ETOP 15 hat wichtige Konsequenzen für die Verpflichtungen der IFIs. In allen IFIs haben die WSK-Paktstaaten Stimmrechtsmehrheit. In diesem Sinne ist der WSK-Pakt auf alle IFIs anwendbar. Das ist ein starkes Argument für eine Berichterstattungspflicht der IFIs und die Einrichtung eines menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus. Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, die nötigen Schritte zu unternehmen, eine Mehrheit zu erreichen, die die Einhaltung der eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen innerhalb der IFIs gewährleistet. Hierbei stellt sich die Frage, wann Staaten, alleine oder gemeinsam Missstände öffentlich machen bzw. die IFI verlassen sollten, wenn diese den staatlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Auch Artikel 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention hält fest, dass ein Staat sich als Mitglied einer internationalen Organisation seinen eigenen Menschenrechtsverpflichtungen nicht entziehen kann.²³

DIE WELTBANK UND MENSCHENRECHTE

Ist das Wirken der Weltbank mit der Verwirklichung der Menschenrechte vereinbar? Der Gehalt der Rechte und Pflichten von IFIs wie der Weltbank ist abhängig von Zweck und Funktion der Institution, welche in den jeweiligen Gründungsdokumenten festgehalten sind.²⁴ Der zentrale Zweck der Weltbank wird in Artikel 1 der Articles of Agreement der Bank festgelegt: die Weltbank soll bei dem Wiederaufbau und der Entwicklung der Mitgliedsländer Hilfe bieten.²⁵ In einem zum 50. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung erschienen Bericht hält die Weltbank bereits 1998 fest, dass die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen die Menschenrechte verwirklicht werden können, unabdingbares Ziel von Entwicklung sei, dass nachhaltige Entwicklung die Einhaltung der Menschenrechte impliziere und die Bank direkt zur Erreichung von Menschenrechten beitrage.²⁶

In der Praxis kommt den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Weltbank wenig Gewicht zu.

Mächtige Mitgliedsstaaten der Weltbank üben einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf die Ver-

gabepaxis der Darlehen aus. In der Weltbankpolitik spiegeln sich ökonomische sowie politische Interessen der größten Anteilseigner, allen voran der USA und gefolgt von der EU, wider. Entwicklungsbanken wie die Weltbank werden von ihren Mitgliedsstaaten kontrolliert, die als Anteilseigner einen politisch bestimmten Anteil am Kapital der Bank einbringen. Jedoch darf der Einfluss eines Staates auf die Politik der Weltbank nicht nur auf die Stimmrechte reduziert werden. Die allgemeine Rolle, die ein Staat in den internationalen Beziehungen einnimmt, oder die Fähigkeit, erfolgreiche Initiativen zu starten, sind ebenso wichtig.²⁷

Die Mitglieder der Weltbank sind Staaten, von welchen 86 Prozent (Stand 2016) den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) ratifiziert haben.²⁸ Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die nötigen Schritte zu unternehmen, eine Mehrheit zu erreichen, die die Einhaltung der eigenen menschenrechtlichen Pflichten hinsichtlich des WSK-Paktes innerhalb der Weltbank gewährleistet.²⁹ Bereits 1998 rief der Sozialausschuss den IWF und Weltbank dazu auf, bei ihren Aktivitäten verstärkt auf die Respektierung der WSK-Rechte zu achten. Insbesondere bei der Vergabepaxis der Darlehen beider IFIs muss der Schutz des Rechts auf Nahrung eine zentrale Rolle spielen. Seit mehr als 20 Jahren werden die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank angewendet, die mögliche Nachteile für Menschen als auch Umweltschäden identifizieren und verhindern oder minimieren.³⁰ Diese Standards fordern kreditnehmende Regierungen dazu auf, Umwelt- und Sozialrisiken adäquat zu adressieren. Unter anderem enthalten diese Standards die Verpflichtung einer Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen, zur Konsultation mit betroffenen Gemeinschaften über potentielle Projektauswirkungen, sowie die Wiederherstellung der Lebensgrundlage für umgesiedelte Menschen.³¹

Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte vor Eingriffen durch nicht-staatliche Akteure, zum Beispiel Unternehmen, zu schützen.

Weltbank wenig Gewicht zu.³² Bis vor kurzem argumentierte die Weltbank, dass sie kein Mandat habe, in menschenrechtlichen Angelegenheiten zu agieren und es ihr sogar versagt sei, dies zu tun. Dabei bezog sie sich auf ihre Articles of Agreement (AoA), insbesondere auf Artikel IV, Sektion 10 und Artikel V, Sektion 6. Diesen

Generell ist ein rhetorisches Commitment zu den Menschenrechten innerhalb der IFIs zu beobachten. In der Praxis kommt den menschenrechtlichen Verpflichtungen der

zufolge dürfe die Bank nicht in die inneren Angelegenheiten eines ihrer Mitgliedsländer eingreifen oder ihre Entscheidungen durch den politischen Charakter ihrer Mitgliedsländer beeinflussen lassen. Ausschließlich ökonomische Erwägungen sollten die Entscheidungen leiten.³³

Eine Stellungnahme des Gouverneursrats der Weltbank von 2006 gibt eine neue Richtung vor: Menschenrechte müssten explizit zum Thema gemacht werden. Laut einer intern veröffentlichten Legal Opinion der

Staaten müssen sicherstellen, dass sie ihre Sorgfaltspflicht sowie ihre Rechenschaftspflicht wahrnehmen, um eine Gewährleistung der Menschenrechte innerhalb der Aktivitäten der Weltbank zu ermöglichen.

Weltbank Safeguard Policies

Die sogenannten Safeguard Policies der Weltbank legen grundlegende sozial-ökonomische Standards für die Realisierung von Entwicklungsprojekten fest und dienen als Grundlage für die Finanzierung von längerfristigen Programmen und Projekten der Weltbank. Seit 2012 werden die Safeguard Policies in einem Konsultationsprozess mit der Beteiligung unterschiedlicher Stakeholder reformiert. In einem gemeinsamen Schreiben an den amtierenden Weltbank-Präsidenten Jim Yong Kim kritisierten 28 UN-Menschenrechtsexpert_innen, die meisten davon UN-Sonderberichterstatter_innen, die rückschrittlichen Maßnahmen der Weltbank, die im neuen Entwurf der Safeguard Policies festgehalten sind. Die Mitgliedsländer, wie auch die Bank selbst, als IGO, als internationale juristische Person, wie auch als UN-Sonderorganisation, sind an die menschenrechtlichen Verpflichtungen unter dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen gebunden. Die Menschenrechtsexpert_innen argumentieren, dass die vorgeschlagenen Safeguard Policies es verabsäumen, internationale Menschenrechtsstandards zu inkludieren, vor allem in den Bereichen der Arbeitnehmer_innenrechte, der unfreiwilligen Umsiedelung und der Rechte indigener Völker - damit bleiben besonders verwundbare Gruppen de facto ungeschützt.³⁷

Weltbank würden es die AoA erlauben und manchmal auch verlangen, dass die Bank die menschenrechtliche Dimensionen ihrer Entwicklungspolitik anerkennt. Es sei nun offensichtlich, dass die Menschenrechte mit der Mission der Bank in Verbindung stehen. Dahingehend seien Menschenrechte klar zu berücksichtigen, wo Aktionen der Bank ökonomische Auswirkungen haben.³⁴ Die Legal Opinion geht grundsätzlich darauf ein, wie Menschenrechte die Beziehungen zwischen Weltbank und Empfängerländern beeinflussen. Allerdings ignoriert sie potentielle Restriktionen, welche Menschenrechte als Basis für die Aktivitäten der Weltbank implizieren würden.³⁵ Auch geht sie nicht auf die ETOs jener Staaten ein, welche innerhalb der Weltbank agieren. Dabei stellt sich die Frage, wie WSK-Paktstaaten ihren Verpflichtungen effektiv nachkommen sollen, wenn diese Verpflichtungen im Mandat der Weltbank nicht enthalten sind. Staaten müssen sicherstellen, dass sie ihre Sorgfaltspflicht sowie ihre Rechenschaftspflicht (sollten Menschenrechte verletzt worden sein) wahrnehmen, um eine Gewährleistung der Menschenrechte innerhalb der Aktivitäten der Weltbank zu ermöglichen.³⁶

Weltbank Inspection Panel

Das Inspection Panel der Weltbank nahm Ende 1994 seine Arbeit auf. Seine Aufgaben bestehen darin, Anfragen bzw. Beschwerden von jenen Personen oder Gruppen entgegenzunehmen, deren Rechte durch Weltbankaktivitäten bzw. -versäumnisse beeinflusst worden sind oder Gefahr laufen, beeinflusst zu werden. Das Panel ist limitiert darauf zu achten, dass die Weltbank ihre eigenen Regeln und Verfahren einhält und hat keine Kompetenz, Verletzungen von Menschenrechten nachzuweisen.³⁸ (siehe dazu auch Kapitel 5.2) Die Berichte des Panels sind ausschließlich als Empfehlungen zu werten. Das Exekutivdirektorium entscheidet zum einen darüber, ob es zu einer Untersuchung des Panels kommt und zum anderen, genehmigt es die vom Management erstellten Aktionen, die von den Untersuchungsergebnissen abgeleitet werden.³⁹ Das Panel stellt keinen effektiven Rechtsbehelf für die Betroffenen von Weltbankprojekten dar.⁴⁰

ÖSTERREICHISCHE PFLICHTEN IN INTERNATIONALEN FINANZINSTITUTIONEN

Österreich ist seit 1978 Mitglied des UN-Paktes für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Menschenrechte (WSK-Pakt). Diese Studie setzt sich zum Ziel, das österreichische Engagement innerhalb Internationaler Organisationen und IFIs muss vor dem Hintergrund österreichischer menschenrechtlicher Verpflichtungen zu beurteilen. Auf bilateraler Ebene werden Schwerpunktländer der OEZA durch generelle Budgethilfe und Sektorenfinanzierungen unterstützt. Darüber hinaus ist Österreich gemeinsam mit anderen Gebern an der Finanzierung von Mehrgeber-Fonds (PooledFunds) beteiligt. Laut dem Strategischen Leitfaden von 2009 des Bundesministerium für Finanzen (BMF) für Internationale Finanzinstitutionen, welcher die Strategie der österreichischen Beteiligung an den IFIs festlegt, sollten "(...) Fragen der Menschenrechte und Demokratisierung als Bestandteile umfassender Governance zu einem möglichst weiten Grad in die "Governance"-Politik der IFIs" miteinfließen.⁴¹ Die Politik des BMF gegenüber den IFIs orientiert sich an den Oberzielen des Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz): Bekämpfung der Armut, Sicherung des Friedens und Erhaltung der Umwelt.⁴²

Zusätzlich zu den Kapitalbeteiligungen an den IFIs kann Österreich über die österreichische Vertretung in den diversen Verwaltungsräten der IFIs ebenso inhaltliche Schwerpunkte einbringen und die Projektarbeit der IFIs dementsprechend mitbestimmen. Dabei sollen vor allem Ziele und Resultate der damit geförderten Projekte überprüft werden.⁴³

Österreich muss sicherstellen, dass die Weltbank im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Österreichs handelt.

Österreich wird im obersten Entscheidungsgremium der Weltbank, dem Gouverneursrat, vom Bundesminister für Finanzen vertreten. Die Gouverneure sind dazu befugt, Mitglieder der Weltbankgruppe aufzunehmen oder deren Mitgliedschaft auszusetzen, über die allgemein strategische Ausrichtung der Weltbank zu entscheiden und das genehmigte Kapital zu erhöhen oder herabzusetzen. Ebenso delegiert der Gouverneur die Verantwortung für die Beaufsichtigung des Tagesgeschäfts an den Exekutivdirektor (ED) für Österreich, der die Interessen Österreichs zu wahren hat.

Der ED vertritt den Gouverneur im Exekutivdirektorium, das in Washington angesiedelt ist, um über Kredit-

vergaben und Finanzfragen, Projekte und Maßnahmen zu entscheiden. Österreich ist in den Verwaltungsräten von IBRD, IFC, IDA (Internationale Entwicklungsorganisation) und MIGA (Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur) gemeinsam in einer Stimmgruppe mit Belgien, dem Kosovo, Luxemburg, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn und Weißrussland vertreten.⁴⁴

Der Strategische Leitfaden des BMF definiert die inhaltliche Zusammenarbeit mit den IFIs und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Diese Studie bezieht sich dahingehend auf den Strategischen Leitfaden von 2009.⁴⁵ Das Bundesministerium für Finanzen ist für die finanziellen Angelegenheiten der österreichischen Beiträge an IFIs zuständig und verwaltet bzw. veräußert Anteilsrechte an nationalen und inter-

nationalen Gesellschaften bzw. Organisationen.⁴⁶ Laut den Maastrichter Prinzipien bleibt Österreich als Mitglied der Weltbank "(...) verantwortlich für sein eigenes Verhalten in Bezug auf seine menschenrechtlichen Verpflichtungen innerhalb und außerhalb seines Territoriums."⁴⁷ Zudem muss Österreich sicherstellen, dass die Weltbank im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Österreichs handelt.⁴⁸ Aufgrund mehrere Interventionen zivilgesellschaftlicher Organisationen in den USA und in Österreich, war es im Fall Gambella unter anderem der österreichische Vertreter im Exekutivdirektorium, der dort auf die zahlreichen mit dem Villagization Projekt in Verbindung stehenden Probleme hinwies und auf die Einrichtung eines Inspection Panels drängte. Die erfolgreiche Aktivierung des Inspection Panels kann als erhöhte Sensibilität einiger Mitgliedsstaaten im Exekutivdirektorium betrachtet werden.

4.) Umsiedlung und Land Grabbing in Äthiopien - am Beispiel der Region Gambella

Äthiopien sah sich 1984/85 mit einer verheerenden Hungersnot konfrontiert - spätestens seither gilt das Land als nahrungsunsicher. 2012 war das Land der weltweit größte Empfänger von Nahrungsmittelhilfe und etwa 40 Prozent der Bevölkerung gelten als unterernährt.⁴⁹

ÖSTERREICHISCHE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT IN ÄTHIOPIEN

Seit 1993 zählt Äthiopien zu den Schwerpunktländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA). Um die Kooperation mit den lokalen Regierungsstellen und der lokalen Bevölkerung besser abstimmen zu können, hat Österreich 1996 ein Koordinationsbüro in Addis Abeba errichtet.⁵⁰ Die nachhaltige Ernährungssicherung gilt als Leitmotiv der OEZA in Äthiopien.⁵¹ Nach eigenen Angaben unterstützt die OEZA mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Äthiopien. Mittels OEZA-Finanzierung werden die Kapazitäten der äthiopischen Menschenrechtskommission, der Volksanwaltschaft, der Anti-Korruptionsbehörde sowie des Menschenrechtszentrums an der Universität in Ad-

dis Abeba gestärkt.⁵² Darüber hinaus finanzierte die OEZA die Studie des Institute for Peace and Security Studies "A Delicate Balance - Land Use, Minority Rights and Social Stability in the Horn of Africa" der Universität Addis Abeba, in der auch die Landnutzungsveränderungen in der Region Gambella im Zuge von Agrarinvestitionen kritisch beleuchtet werden.

Erzwungene Umsiedlungen haben in der Gambella-Region eine lange Geschichte, die im Gedächtnis der Bevölkerung verankert ist.

Die Landfrage in Gambella ist für viele Menschen der indigenen Gemeinschaften auch eine Identitätsfrage und kann nicht ausschließlich auf ökonomische Kriterien reduziert werden. Zudem haben in dieser Region Vertreibungen bzw. erzwungene Umsiedlungen durch den äthiopischen Staat eine lange Geschichte und sind im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung stark verankert. Umso umsichtiger und umfassender müsse die lokale Bevölkerung in Landfragen mit eingebunden werden, so die Studie. In diesem Zusammenhang müsste die äthiopische Regierung anstelle der aktuellen Marktorientierung eine Landnutzungspolitik fördern, in der die Menschen im Zentrum stehen.⁵³

Die OEZA beteiligt sich über die ADA finanziell am

Programm Promoting Basic Services (PBS), das von einem internationalen Geberkonsortium finanziert und von der Weltbank betreut wird. PBS hat das Ziel, Dienstleistungen und Einrichtungen für die Grundversorgung bereitzustellen. Nach Angaben der ADA wird durch die Finanzierung von PBS Äthiopien dabei unterstützt, seine eigenen menschenrechtlichen Staatenpflichten einzuhalten, da das Programm nicht zuletzt auf Stärkung folgender Menschenrechte abzielt: das Recht auf Nahrung und Zugang zu sauberem Wasser, das Recht auf Bildung sowie Mobilität. Durch das Pro-

Die OEZA beteiligt sich über die ADA finanziell am Programm Promoting Basic Services (PBS), das von einem internationalen Geberkonsortium finanziert und von der Weltbank betreut wird.

gramm konnte die Wasserversorgung sowie die Betreuungsrelationen zwischen Lehrer_innen und Schüler_innen verbessert und die Einschulungsrate erhöht werden; ebenfalls als Erfolg sind das Anwachsen der landwirtschaftlichen

Produktivität sowie Verbesserungen im gesundheitlichen Bereich (mehr Personal, größere Versorgungsdichte bei Kinderoutineimpfungen) zu werten. Seit 2010 sind insgesamt 11,5 Millionen Euro an ADA-Geldern in dieses Programm geflossen.⁵⁴ Nach Informationen der ADA wird ihr Menschenrechtsansatz bei Evaluierungen überprüft und die so gewonnenen Erkenntnisse werden in die laufenden und neuen Programme übernommen.⁵⁵

2012 reichten zwei in Kenia lebende äthiopische Flüchtlinge der indigenen Gruppe der Anuak als Repräsentanten für 26 weitere Personen eine Beschwerde beim Inspection Panel der Weltbank ein. Die Beschwerdeführer_innen führen an, dass für die Durchführung des PBS Programms in ihrer Region von der lokalen Regierung das Villagization Action Plan eingesetzt werde - ein Umsiedlungsprogramm, bei dem Menschen auf dem Land in Dörfer zwangsumgesiedelt werden. Dabei sei es zu verschiedenen Menschenrechtsverletzungen gekommen, zum einen bei der Vertreibung selbst und zum anderen in Folge der mangelnden Infrastruktur in den Umsiedlungsdörfern.⁵⁶

Eine Studie von Human Rights Watch verweist darauf, dass das Villagization Programm vermehrt dort implementiert wird, wo Landnahmen zum Zweck agroindustrieller Großprojekte stattfinden.⁵⁷ Beginnend mit dem neuen Jahrtausend stieg die Umwandlung von Land für kommerzielle Landwirtschaftsprojekte in Äthiopien rasant.⁵⁸ Die aus den Investitionen hervorgehenden großflächigen und auf den Export

ausgerichteten Landwirtschaftsprojekte sind zentraler Bestandteil der nationalen Entwicklungsstrategie und stehen in enger Verbindung mit der Unterorganisation der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC) und dessen Foreign Investment Advisory Service (FIAS) Programm.⁵⁹ Nicht zuletzt durch deren Wirken über die letzten zwei Jahrzehnte hinweg will die äthiopische Regierung mehrere Millionen Hektar Land an ausländische Investoren verpachten, auch wenn der Zugang zu und die Kontrolle über Land entscheidend für die Ernährungssicherheit eines Großteils der Bevölkerung in Äthiopien sind.⁶⁰

Da in Äthiopien Land verstaatlicht ist und nicht direkt an private Investoren verkauft werden kann, ein beschränkter Zugang zu Land für Investoren allerdings von der Weltbank als Wettbewerbsnachteil erachtet wird, beschloss die Regierung Äthiopiens, dass vermeintlich "ungenutztes" Land an ausländische Investoren verpachtet werden kann. In den meisten Fällen diene das von Land Grabbing betroffene Land jedoch in vielfältiger Weise als Lebensgrundlage der dort ansässigen Bevölkerung. Das widerspricht der dominanten Rahmung afrikanischer Landflächen als "leer stehend", "ungenützt" und folglich "unproduktiv".⁶¹ Wie weiter oben bereits erwähnt, nimmt die Weltbank bei der Klassifizierung afrikanischer Böden mit den "geringsten" Nutzungsgraden eine tragende Rolle ein - dies trifft insbesondere auf Äthiopien zu. Damit wird das Konstrukt des ungenutzten Landes weiter verfestigt.⁶²

Aktuell schaffen bestimmte staatliche Entwicklungspolitiken für den ländlichen Raum - diese sind zumeist unter massiver Einflussnahme von IFIs entstanden - die nötigen Rahmenbedingungen für Land Grabbing in Afrika.⁶³ Die äthiopische Politik hat maßgeblich zur Etablierung eines "positiven" Investitionsklimas bzw. zu einem Business Enabling Environment für Investitionen in Land geführt und zielten darüber hinaus auf die Kommerzialisierung und Exportorientierung der Landwirtschaft, auf die Entwicklung des Privatsektors⁶⁴ und auf die Förderung der Aktivitäten von Agribusiness ab.⁶⁵

Die nationalen Sektorenprogramme der Partnerländer sind ein wesentlicher Orientierungsrahmen für die OEZA hinsichtlich der Sicherung der Ernährung und der Gestaltung einer nachhaltigen ländlichen Ent-

Laut der Beschwerdeschrift wurde von der lokalen Regierung in Gambella für die Umsetzung des PBS-Programms ein umstrittenes Umsiedlungsprogramm eingesetzt.

wicklung.⁶⁶ Die Priorität der OEZA liegt in Äthiopien bei der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Ernährungssicherheit. Die ADA vermerkt in ihrer 2014 erschienenen Länderinformation zu Äthiopien – die sich auf anschauliche Projektbeispiel beschränkt, aber kein vollständiges Projektportfolio darstellt –, dass die Region Gambella sowie der Süd-Omo insbesondere vom Ausverkauf von Land betroffen seien. Vom mit dem Villagization-Projekt in Verbindung gebrachten PBS Projekt bzw. von dessen finanzieller Unterstützung durch die ADA finden sich allerdings keine Informationen in der Länderinformation.⁶⁷ Die von der ADA beabsichtigten Ziele, wie die Förderung kleinbäuerlicher Familienbetriebe, der Zugang zu Land, ökologisch nachhaltige Landwirtschaft und die Sicherung der Ernährung durch eigene Produktion⁶⁸, stehen agrarindustriellen auf Export ausgerichteten Großprojekten klar entgegen.

Staatliche Entwicklungspolitiken für den ländlichen Raum schaffen die nötigen Rahmenbedingungen für Land Grabbing.

ANUAK LEGEN BESCHWERDE BEI WELTBANK EIN

Die am 24. September 2012 beim Inspection Panel der Weltbank eingereichte Beschwerde bringt vor, dass die Anuak Gemeinschaft in der Gambella Region im Westen Äthiopiens durch das PBS Programm massiv geschädigt sei. Die im Beschwerdeschreiben vorgebrachten Beeinträchtigungen gehen auf die Realisierung der zweiten Projektphase zurück.⁶⁹ Laut der Projektliste der ADA fallen 5,7 Millionen Euro in diese zweite Projektphase.⁷⁰ Als Vertragspartner wird das Ministerium für Finanzen und ökonomische Entwicklung von Äthiopien (MOFED) angegeben.⁷¹

Der Beschwerdeschrift nach ist der Villagization Program Action Plan die primäre Strategie der regionalen Regierung in Gambella für die Umsetzung der Ziele des PBS in dieser Region. (Punkt 12/ 13).⁷² Historisch bezeichnete Villagization ein auf die Hungersnöte der 1980er Jahre zurückgehendes Umsiedlungsprogramm. Das Villagization Programm begann Mitte 2010 während der zweiten Phase des PBS und hatte zum Ziel, bis 2013 etwa 1,5 Millionen Menschen in den Regionen Gambella, Afar, Somali und Benishangul-Gumuz umzusiedeln.⁷³ Das Umsiedlungsprogramm wurde in der Gambella-Region bereits vielfach unter Zwang durchgesetzt.

und die Vertreibungen der Menschen vom Land ihrer Vorfahren gingen mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (willkürliche Verhaftungen, Folter, Vertreibungen, sexuelle Gewalt, Zerstören von Häusern/ Eigentum etc.) einher. Laut der Beschwerde ist das neu zugewiesene Land unfruchtbar, die versprochene Grundversorgung entweder nicht vorhanden oder nur mangelhaft und der Zugang zu Nahrung stark eingeschränkt.⁷⁴

Die Weltbank fuhr trotz des Einlangens dieser schwerwiegenden Beschwerden der Anuak Vertreter_innen mit der Finanzierung des PBS Programms fort. Obwohl die Weltbank zuvor offiziell jegliche Verbindungen zwischen dem PBS und dem Villagization Programm bestritt, argumentierte das Inspection Panel der Bank im Bericht „Report and Recommendation“⁷⁵, dass die zwei Programme voneinander abhängen und die Resultate gegenseitig beeinflussen könnten. Das Inspection Panel präsentierte diesen Bericht im Juli 2013 dem Exekutivdirektorium, welches die Empfehlungen des Berichtes anerkannte und weiteren Untersuchungen.⁷⁶ Der Abschlussbericht der Untersuchung des Inspection Panels hinsichtlich der Verbindungen zwischen dem PBS und dem Villagization Programm hebt eine Reihe von Mängeln bei der Planung und Umsetzung des PBS Programmes hervor. Das Inspection Panel hält in diesem Bericht fest, dass es eine „operationale Verbindung bzw. Schnittstelle“ zwischen PBS und dem Villagization Programm gibt: es konstatiert Gemeinsamkeiten der Ziele, eine wechselseitige Beeinflussung der Ergebnisse, geografische Überschneidungen sowie eine zeitgleiche Implementierungsphase beider Projekte. Dem Bericht zufolge zielt das Villagization Programm darauf ab, Ansiedlungsmuster, Serviceinfrastruktur und Existenzmöglichkeiten in Gambella fundamental zu restrukturieren und wirkt somit zu einem bedeutenden Teil in den operationalen Bereichen des PBS hinein. Das Panel hält weiter fest, dass die Erreichung der landwirtschaftlichen Ziele des PBS (Steigerung der Produktivität) in Gambella durch das Villagization Programm negativ beeinflusst worden sind. In Übereinstimmung mit den Weltbank-Policies hätte die operationale Schnittstelle zwischen dem PBS und dem Villagization Programm während der Implementierungs- und Beurteilungsphase des PBS berücksichtigt werden sollen. Insbesondere da in Gambella im Zuge des Villagization Programms 60 Prozent der Haushalte - die gleichzeitig Zielgruppe des PBS waren und sind - umgesiedelt wurden. Das Vorgehen des Welt-

Die Weltbank fuhr trotz des Einlangens schwerwiegender Beschwerden der Anuak Vertreter_innen mit der Finanzierung des PBS-Programms fort.

bank-Managements hätte es nicht ermöglicht, durch das PBS die Beeinträchtigungen, die in der Beschwerde hinsichtlich des Zugangs zu und der Qualität der landwirtschaftlichen Basisversorgung beschrieben werden, zu mildern bzw. zu bearbeiten.⁷⁷

Der Bericht fasst zusammen, dass das Ignorieren dieser Verbindung bzw. das Fehlen von Maßnahmen für den Schutz der Anuak-Gemeinschaften zur Nicht-Einhaltung der Weltbank Policies im Bereich der Projektprüfung, der Risikoabschätzung, der finanziellen Analyse und des Schutzes indigener Bevölkerungsgruppen führte. Allerdings sagt der Bericht nichts darüber aus, welche Verpflichtungen die Bank hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen hätte.

Das Inspection Panel hält fest, dass es eine operationale Verbindung zwischen dem PBS und dem Villagization Programm gibt.

Das Panel versuchte nicht, die schwerwiegenden Anschuldigungen der Beschwerde zu überprüfen, mit der Begründung, dass dies nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liege. Den massiven Menschenrechtsverletzungen wurde also de facto nicht nachgegangen. Die Bank verstoße nicht gegen ihre eigenen Policies im Bereich der erzwungenen Umsiedlung, da für diesen Prozess die äthiopische Regierung verantwortlich gezeichnet habe und jener nicht zwangsläufig Teil des PBS Programms gewesen sei, so das Inspection Panel.⁷⁸

Auch auf multilateraler Ebene braucht es effektive menschenrechtliche Folgeabschätzung und menschenrechtliches Monitoring von bestehenden OEZA Projekten.

Der Präsident der Weltbankgruppe Jim Yong Kim zeigt sich im Generellen tief besorgt angesichts der Probleme, die sich während verschiedener Umsiedlungsprogramme ergaben. „Wir hatten einen unzureichenden Überblick über die Projekte, die Umsiedlungen inkludierten; die Pläne wurden nicht gut genug implementiert; und wir hatten keine starken Nachverfolgungssysteme, um zu überprüfen, ob unsere Leitlinien eingehalten werden. Wir müssen und werden es besser machen.“⁷⁹ Diese Stellungnahme ist nicht zuletzt eine Reaktion auf den Inspection Panel Bericht. Doch anstatt auf Grundlage des Berichtes die aktuellen Politiken zu ändern, entwarf die Weltbank einen Aktionsplan für eine verbesserte Übersicht sowie eine verbessertes Management von Projekten, die mit Umsiedlungspraktiken einhergehen können.⁸⁰ Der Plan orientiert sich ausschließlich an weltbankinternen Leitlinien und bezieht sich nicht ein einziges Mal auf die Menschenrechte der Betroffenen.⁸¹

Als ausführliches Statement der Bank im Fall der Anuak ist das Dokument „Management Report and Recommendation in Response to the Inspection Panel Investigation Report“ zu werten. Der Management Report argumentiert, die Existenz der operationalen Schnittstelle zwischen PBS und dem Villagization Programm impliziere nicht, dass die Bank die Aktivitäten des Villagization Programms hätte beeinflussen können bzw. für diese verantwortlich sei.

Als Mitglied des Exekutivdirektoriums der Weltbank während der zweiten Projektphase war Österreich auf multilateraler Ebene involviert. FIAN Österreich begrüßt die unterstützende und proaktive Rolle von Österreich innerhalb des Exekutivdirektoriums der Weltbank hinsichtlich der zivilgesellschaftlichen Kritik im Zusammenhang mit der Situation der Anuak. Der Prozess, der schlussendlich zur Aktivierung des Inspection Panels in diesem Fall geführt hatte, war auch auf Anregung der OEZA in Gang gebracht worden. Ebenso begrüßt FIAN die Kritik des österreichischen Repräsentanten daran, dass die Weltbank ihre Social Safeguard Policies bezüglich unfreiwilliger Umsiedlungen⁸² nicht in einer früheren Phase des Projektes anwandte.⁸³

Nichtsdestoweniger zeigt der beschriebene Fall die Notwendigkeit der Implementierung einer effektiven menschenrechtlichen Folgeabschätzung und des menschenrechtlichen Monitorings von bestehenden OEZA Projekten auf multilateraler Ebene. Darüber hinaus sollten Korrektiv- und Beschwerdemechanismen im Falle von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der programmierbaren bilateralen OEZA implementiert werden. Laut Informationen, die FIAN Österreich vorliegen, wollte die ADA Risikoanalysen abwarten, um über die Kofinanzierung von PBS III⁸⁴ zu entscheiden. FIAN Österreich empfahl der ADA, die finanzielle Unterstützung für die dritte Phase des Projektes zurückzuhalten und eigene menschenrechtliche Folgeabschätzungen sowie Monitoring vorzunehmen. Dies wurde von FIAN Österreich nicht zuletzt deswegen als notwendig erachtet, da die Untersuchung des Inspection Panels nicht direkt auf Menschenrechtsverletzungen eingeht.⁸⁵

2013 und 2014 unterstützte die ADA das PBS Programm in der dritten Phase abermals mit insgesamt 5,8 Millionen Euro - die Zahlung ging an das äthiopische Ministerium für Finanzen und ökonomische Entwicklung.⁸⁶ In einer Stellungnahme zu den Beweggründen hinter der weiteren Finanzierung von PBS gibt die ADA an, dass Armutsbekämpfung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Sicher-

heit und Würde der Menschen oberste Prioritäten der OEZA seien und Grundvoraussetzungen für eine inklusive sozioökonomische Entwicklung. Aufbauend auf diesen Prinzipien sei auch die Weiterfinanzierung des PBS III beschlossen worden. Die ADA gibt in diesem Zusammenhang an, dass das PBS landesweit zur signifikanten Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen im Schulwesen, in der Basisgesundheitsversorgung, in der Landwirtschaft, in der Wasserversorgung und Siedlungshygiene sowie in Form

von ländlichen Zubringerstraßen für die äthiopische Bevölkerung beigetragen habe. Eigenen Informationen zufolge wird die ADA bei der Follow-Up Arbeit der Weltbank bezüglich des Berichtes des Inspection Panels den Fokus insbesondere auf die Menschenrechte legen.⁸⁷

5.) Österreichs extraterritoriale Staatenpflichten – am Beispiel internationaler Entwicklungsfinanzierung in der Region Gambella

Alle am multilateralen PBS Projekt in Äthiopien beteiligten Akteure haben menschenrechtliche Verpflichtungen. Die ADA und Weltbank sollten von Anfang an jede Handlung vermeiden, die Menschenrechte verletzen oder die Verwirklichung von Menschenrechten verhindern. Zudem sollten die österreichische Regierung sowie andere verantwortliche Akteure Sorge tragen, dass die Partnerregierung sowie die durchführenden Akteure des Entwicklungsprojektes keine Menschenrechte verletzen. Die Menschenrechte sind unteilbar. Das PBS hat landesweit zu Verbesserungen im sozialen und landwirtschaftlichen Bereich geführt. Doch die Anschuldigungen der Beschwerdeführer_innen sowie die von ihnen aufgestellten Forderungen im Zusammenhang mit dem Villagization Programm bleiben. Im Folgenden soll auf die extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs und der involvierten österreichischen Akteure genauer eingegangen werden.

Die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung wird von der OEZA in ihrem Dreijahresplan (2013-2015) als Leitprinzip festgehalten.

Verwirklichung des Rechts auf Nahrung als auch die Anerkennung des Prinzips der Ernährungssouveränität werden von der OEZA in ihrem Dreijahresplan (2013-2015) als Leitprinzipien⁹³ festgehalten und “für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation armer Bevölkerungsgruppen, des Zugangs zu produktiven

In ihrem Fokuspapier “Ernährungssicherheit” greift die OEZA die Kernelemente des Rechts auf Nahrung als “strategische Anliegen und Prinzipien” auf und stellt den Bezug zu Artikel 11 des IPwskR her.⁹² Sowohl die

Ressourcen (vor allem Land) sowie der Sicherung der Ernährung im Rahmen von Strategien der ländlichen Entwicklung”⁹⁴ als grundlegend identifiziert. Wie in Kapitel 4 ausgeführt, verliert Österreich weder seine menschenrechtlichen Verpflichtungen, noch können diese ignoriert oder verletzt werden, wenn es durch eine IFI agiert.⁹⁵

Insbesondere ETOP 15 verweist in diesem Zusammenhang auf die Pflichten Österreichs.⁹⁶

Folgende Schutzpflichten haben alle Mitgliedstaaten von IFIs - inklusive Österreich:

- Ablehnung von Politiken und Programmen innerhalb der IFI, die voraussehbar die Verwirklichung der Menschenrechte einschränken;
- Empfehlen von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, um potentielle negative Effekte auf Menschenrechte zu identifizieren, abzuwenden und zu thematisieren;
- Entwicklung bzw. Überarbeitung von relevanten Politiken, um zu gewährleisten, dass die Aktivitäten der IFI menschenrechtlichen Standards entsprechen.⁹⁷

Am Beispiel der EZA kommen zum üblichen zweiseitigen Verhältnis zwischen Staat als Pflichtenträger und der Bevölkerung als Rechtsträger weitere Akteure hinzu. Es besteht zumindest ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Geberland, dem Partnerland und dessen Bevölkerung, deren Menschenrechte betroffen sein können.⁹⁸ Da sich die österreichische ODA aus öffentlichen Geldern zusammensetzt, ist Österreich auch den Steuerzahler_innen verpflichtet seine extraterritoriale

Menschen- rechtliche Verpflichtungen Äthiopiens

Äthiopien ist am 11. Juni 1993 dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beigetreten.⁸⁸ Äthiopien ist verpflichtet, für den Respekt, den Schutz und die Gewährleistung der WSK-Rechte seiner Bevölkerung zu sorgen. Dies impliziert, dass Äthiopien verantwortlich ist, für jede Maßnahme, die die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung einschränkt oder untergräbt (Respektpflicht), für das Verhindern, dass Dritte den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen (Schutzpflicht), und für die Maßnahmenergreifung, um die Realisierung des Rechts auf angemessene Ernährung schrittweise zu verbessern (Gewährleistungspflicht).

Der UN-Sozialausschuss zeigt sich in seinen Abschließenden Bemerkungen von 2012 hinsichtlich des äthiopischen Staatenberichtes im Generellen besorgt über chronisch herrschende Ernährungsunsicherheit in Äthiopien. Darüber hinaus kritisiert der Sozialausschuss, dass die im äthiopischen Staatenbericht als freiwillige Umsiedlung bezeichneten nationalen Aktionen mit erzwungenen Vertreibungen in Dörfern einhergehen, denen es an Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, sauberem Wasser, Schulen, sowie an landwirtschaftlichen Serviceleistungen und Lebensmittelhilfe mangelt.⁸⁹ Die Massenvertreibungen verstoßen zudem gegen die äthiopische Verfassung⁹⁰ und gegen die Rechte indigener Bevölkerungen im Rahmen des Völkerrechts.⁹¹

Österreich verliert nicht seine menschenrechtlichen Verpflichtungen, noch können diese ignoriert oder verletzt werden, wenn es durch eine IFI agiert.

auch von Öster-

Staatenpflichten einzuhalten.

Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR/ICESCR) verweist auf die Pflicht der Vertragsstaaten, somit reich, "(...) einzeln und durch

internationale Hilfe und Zusammenarbeit, (...) die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen."

Die Maastricht Prinzipien formulieren Menschenrechtsprinzipien im Bereich der Zusammenarbeit von Staaten innerhalb von IFIs und verweisen auf die staatliche Pflicht der Kooperation, um extraterritoriale Schutz- und Gewährleistungspflichten zu realisieren:

Laut ETOP 29 müssen Staaten einzeln und gemeinsam in internationaler Zusammenarbeit wohl durchdachte, konkrete und zielgerichtete Schritte unternehmen, um günstige internationale Rahmenbedingungen für die universelle Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schaffen, einschließlich in Angelegenheiten, die bilateralen und multilateralen Handel, Investitionen, Besteuerung, Finanzen, Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit betreffen. Das heißt, bei der Finanzierung von Einzelprojekten oder Programmen muss die OEZA abwägen, ob bei der Durchführung ausreichende Rahmenbedingungen für die Gewährleistung von menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs gegeben sind. Die OEZA/ADA sollten während der Verhandlungs- bzw. Entscheidungsprozesse für eine Kreditvergabe/Finanzierung durch eine menschenrechtliche Folgeabschätzung negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in den Zielländern der Investitionen abwenden. Viele Menschen, die von bilateralen und multilateralen Entwicklungsprojekten negativ beeinträchtigt werden, haben oft keine Möglichkeit, Beschwerden direkt beim Geberland vorzubringen.⁹⁹ Dementsprechend sollten Monitoringmechanismen und Beschwerdeverfahren mit menschenrechtlichen Kriterien eingesetzt werden, wenn Gelder direkt in Projekte fließen. Die ADA plant, dies bei zukünftigen Projektplanungen zu berücksichtigen.

Die Maastrichter Prinzipien formulieren Menschenrechtsprinzipien im Bereich der Zusammenarbeit von Staaten innerhalb von IFIs und verweisen auf die staatliche Pflicht der Kooperation, um extraterritoriale Schutz- und Gewährleistungspflichten zu realisieren.

Die Erfüllung von ETOP 29 soll u.a. erreicht werden durch:

a) die Ausarbeitung, Auslegung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von multilateralen und bilateralen Abkommen wie auch von internationalen Normen;

b) Maßnahmen und politische Strategien jedes Staates im Rahmen seiner Außenbeziehungen, einschließlich

Aktivitäten in internationalen Organisationen, und Maßnahmen und politische Strategien im Inland, die zur Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte außerhalb seines Territoriums beitragen können.¹⁰⁰

Die Prinzipien ETOP 32 bis 35 behandeln Prinzipien und Prioritäten in der Zusammenarbeit, Verpflichtung zur Leistung von internationaler Unterstützung, Verpflichtung zum Ersuchen um internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, Reaktion auf eine Anfrage nach internationaler Unterstützung und Zusammenarbeit und beinhalten dementsprechend wichtige Vorgaben zur Ausgestaltung der EZA.

Österreich muss laut ETOP 32 bei der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte außerhalb seines Territoriums:

“a) der Verwirklichung der Rechte der benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen den Vorrang geben;

b) Kernverpflichtungen zur Verwirklichung von wesentlichen Mindestniveaus der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte den Vorrang geben, und so schnell und wirksam wie möglich zur vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schreiten;

c) die internationalen Menschenrechtsnormen beachten, einschließlich das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Teilnahme an Entscheidungen, wie auch die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung und Gleichheit, einschließlich Geschlechtergleichstellung, Transparenz und Rechenschaftspflicht; und

d) jegliche rückschrittliche Maßnahmen vermeiden, oder sonst ihrer Beweislast nachkommen nachzuweisen, dass solche Maßnahmen unter Bezugnahme auf den vollen Umfang an Menschenrechtsverpflichtungen hinlänglich gerechtfertigt sind, und dass sie nur nach

einer umfassenden Prüfung von Alternativen ergriffen werden.”

Zusätzlich dazu sind allgemeine Prinzipien zu Partizipation (Nr. 7), der Reichweite der Jurisdiktion

(Nr. 9), der Folgenabschätzung (Nr. 14), der Achtungspflicht (Nr. 19ff) und der Rechenschaftslegung (Nr. 36ff.) relevant für den Bereich der EZA.¹⁰¹

Ein Staat muss unilateral und im bi- und multilateralen Kontext handeln, um seinen extraterritorialen Staatenpflichten nachzukommen.

Ein Staat muss unilateral und im bi- und multilateralen Kontext handeln, um seinen extraterritorialen Staatenpflichten nachzukommen. “Diese Ebenen sind

eng miteinander verwoben. Unilaterales Handeln ist offensichtlich in erster Linie dann erforderlich, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die eigene Politik keine Menschenrechte in anderen Ländern verletzt.”¹⁰²

Bilaterale Zusammenarbeit kann für alle drei Staatenpflichten (Respektieren, Schützen, Gewährleisten) von Relevanz sein. Im multilateralen Kontext stellt sich aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten die Frage, “wie internationale Organisationen über die sie kontrollierenden Staaten zur Rechenschaft gezogen werden können.”¹⁰³

Die Schnittstellen zwischen dem PBS und dem Villagization Action Plan wurden bereits erwähnt. Allerdings hat die OEZA das Villagization Programm nie unterstützt. Dies hätte den menschenrechtsbasierten Prinzipien der ADA/ OEZA sowie den extraterritorialen Staatenpflichten Österreichs widersprochen. Der Beschwerdeschrift nach verunmöglicht oder verringert das Villagization Programm den Zugang zu und die Kontrolle über Ressourcen wie Land und Wasser und führe somit zur Einschränkung des Rechts auf Nahrung und Wasser sowie zur Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen Menschen, keineswegs aber zur Realisierung ihrer WSK-Rechte.¹⁰⁴

Laut Artikel 1, Absatz 2 des IPwskR besteht für Paktstaaten, wie Österreich, die Verpflichtung, keinen Schaden anzurichten und für Politikkohärenz mit den WSK-Rechten zu sorgen. „Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.” Dieser Verpflichtung stehen die Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung in Gambella konträr gegenüber.

Österreich muss bei der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte außerhalb seines Territoriums der Verwirklichung der Rechte der benachteiligten, marginalisierten und gefährdeten Gruppen den Vorrang geben.

Österreich hat die Verpflichtung keinen Schaden anzurichten und für Politikkohärenz mit den WSK-Rechten zu sorgen.

Geberländer wie Österreich müssen sicherstellen, dass sie im Rahmen ihrer EZA Menschenrechtsverletzungen vermeiden, die Menschenrechte aktiv fördern und

darüber Rechenschaft ablegen.¹⁰⁵ Der Sozialausschuss hält in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 von 1990 fest, dass “Entwicklungszusammenarbeit nicht automatisch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördert. Viele Maßnahmen, die im Namen von Entwicklung ergriffen werden, haben sich im Rückblick als schlecht durchdacht und sogar kontraproduktiv für Menschenrechte erwiesen.”¹⁰⁶ Internationale Zusammenarbeit dürfe sich nach dem Sozialausschuss nicht an Projekten beteiligen, die mit entschädigungslosen Zwangsvertreibungen, Zwangsarbeit oder systematischer Diskriminierung einhergehen.¹⁰⁷

Nach Angaben der ADA ist das PBS das bei weitem erfolgreichste Programm zur Bekämpfung der Armut in Äthiopien und es wird laufend, insbesondere im Bereich Monitoring und Rechenschaftspflicht optimiert. Bei den mehrmals durchgeführten Field Missions vonseiten der im PBS involvierten Gebern konnten die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Anschuldigungen nicht bestätigt werden.

Die Beschwerdeführer_innen halten an ihrer Version und ihren Forderungen fest. Nach der Veröffentlichung des Inspection Panel Berichtes richteten sie einen Brief an den Weltbank Präsidenten: Sie seien Flüchtlinge aufgrund der ihnen widerfahrenen Erlebnisse in Gambella. Sie verweisen erneut auf den Zusammenhang der Zwangsumsiedlungen und dem PBS Programm. Denn ohne die Projektgelder des PBS hätte die äthiopische Regierung nicht die Kapazitäten gehabt, die Umsiedlungen in dieser Dimension in Gambella durchzuführen, so die Beschwerdeführer_innen. Sie berufen sich auf das Ergebnis des Inspection Panel Berichtes, dass die Weltbank ihre Policies im Bereich des Schutzes indigener Bevölkerungsgruppen in Gambella nicht einhielt. Sie fordern als Indigene das Recht auf Mitbestimmung bei Entwicklungsprojekten ein, die ihr Land betreffen. Niemand hätte sie über das PBS Programm vorab informiert bzw. gefragt, welche Serviceleistungen von ihnen benötigt würden und wie diese bereitgestellt werden könnten. Sie fordern die Selbstbestimmung über ihre Entwicklung und die Möglichkeit auf das ihnen angestammte Land zurückzukehren, um Nahrungsmittel für den lokalen Konsum zu erzeugen.¹⁰⁸

6. Schlussfolgerungen

Die Fallstudie hat gezeigt, dass das mit dem Weltbank Projekt PBS in Verbindung gebrachte Villagization Programm großen Einfluss auf die Möglichkeit der Projektbetroffenen nimmt, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einfordern zu können. Welche Art von Entwicklung fördert die Weltbank und stehen die von ihr geförderten Projekte und Programme im Einklang mit dem von der österreichischen Regierung verfolgten Menschenrechtsansatz in der EZA sowie ihren extraterritorialen menschenrechtlichen Verpflichtungen? Was passiert, wenn die projektspezifischen Auflagen nicht ausreichen zu verhindern, dass es zu Menschenrechtsverletzungen kommt? Wie können Opfer von Menschenrechtsverletzungen ihre Rechte einfordern, wenn das nationale Rechtssystem dies nicht ermöglicht?

WELTBANK

Die Untersuchungs-, Monitoring- und Beschwerdemechanismen der Weltbank erkennen die Projektbetroffenen nicht explizit als Inhaber_innen von Rechten an, sondern anerkennen deren Rechte nur soweit, wie sie im Rahmen der Weltbank-Politiken und den Umwelt- und Sozialstandards enthalten sind. Insofern steht bei der Untersuchung des Inspection Panels die Beachtung bzw. Nichtbeachtung interner Richtlinien der Weltbank im Zentrum; das Inspection Panel kann demnach keine darüber hinausgehenden Fragestellungen nach menschenrechtlichen Konsequenzen in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellen. Es bleibt jedoch offen, wie weit Untersuchungsergebnisse bzw. Berichte des Inspection Panels nicht bereits als Informationsbasis für weitere menschenrechtsbezogene Untersuchungen sein können/sollten. So könnte etwa die Rechenschaft gegenüber den Projektbetroffenen in Panel-Inspektionen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dies könnte dazu führen, dass die Position der Betroffenen, ihr Mitspracherecht und ihre Einwände gestärkt werden. Eine Stärkung der Position der Betroffenen als Rechteinhaber_innen und gestaltende Subjekte ihrer Lebensführung in Panel-Inspektionen wäre von zentraler Bedeutung und könnte eine wichtige Verbindung zu menschenrechtlich orientierten Rechtsverfahren sein.

ÖSTERREICHISCHE AKTEURE

Wie in der Studie dargestellt, hat die österreichische Regierung sowohl auf Ebene des Weltbankdirektoriums als auch auf bilateraler Ebene einiges an Anstrengungen unternommen um Partner_innen auf die Probleme in Gambella aufmerksam zu machen bzw. einer weiteren Problemverschärfung entgegenzuwirken. Nichtsdestotrotz, haben diese Mechanismen bisher nicht ausgereicht, für Vertriebene oder Familien, deren Existenzgrundlagen verloren gingen, eine Art Wiedergutmachung einzuleiten.

Nicht zuletzt auf Grundlage des Parallelberichts gab der Sozialausschuss in Genf starke Empfehlungen an Österreich aus, die eine gute Grundlage für die weitere politische Arbeit, für Reformen und Gesetzesänderungen darstellen. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Projekte, bei denen die OEZA involviert ist (siehe PBS in Gambella und Addax Agrartreibstoffprojekt in Sierra Leone), dem Parallelbericht zufolge Verletzungen der WSK-Rechte der Bevölkerung der Empfängerländer herbeiführten. Der Ausschuss ruft Österreich dazu auf, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in ihrer EZA anzuwenden. Dies inkludiert: eine systematische und unabhängige Folgeabschätzung vor der Finanzierung; die Installation eines effektiven Monitoringmechanismus, um die menschenrechtlichen Einflüsse der Projekte zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtswege einzuschlagen; Gewährleistung von zugänglichen Beschwerdemechanismen im Falle von Verletzungen der WSK-Rechte im Empfängerland.¹⁰⁹

Aufbauend auf den Concluding Observations des WSK-Ausschusses im Zusammenhang des Engagement Österreichs innerhalb von IFIs richtet sich die Kritik von FIAN Österreich gegen den Mangel an menschenrechtsbasierten Folgeabschätzungen, Monitoring- und Beschwerdemechanismen. Laut Angaben der ADA gab es sowohl ADA-intern als auch in Äthiopien durch das Koordinationsbüro mit anderen -Gebern ausführliche

Während der Verhandlungs- bzw. Entscheidungsprozesse für eine Kreditvergabe/Finanzierung sollte eine menschenrechtliche Folgeabschätzung negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in Äthiopien einschätzen und abwenden.

Konsultationen, Field Missions vor Ort, um den Anschuldigungen der Beschwerdeführer_innen nachzugehen, sowie eine detaillierte Risikoanalyse der Weltbank. Die von uns formulierten Empfehlungen sollen dabei helfen, das Mitwirken Österreichs innerhalb von IFIs, wie der Weltbank, menschenrechtlich zu festigen:

Ein nützliches Instrument zur Umsetzung extraterritorialer menschenrechtlicher Verpflichtungen wären bindende Richtlinien, in denen die menschenrechtlichen Verpflichtungen der österreichischen Regierung in der Entwicklungsfinanzierung explizit gemacht werden, um österreichischen Entscheidungsträger_innen Orientierung zu geben. Solche bindenden Richtlinien würden zudem anderen Regierungen signalisieren, dass Österreich bestimmten Projekten und Programmen die Zustimmung verweigern muss. Bei Entscheidungen über Finanzierungen von Projekten wie dem PBS sollten ADA und BMF ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen stärker ins Zentrum stellen, damit ihr Menschenrechtsansatz konsequent verfolgt werden kann. Die Entscheidung darüber muss in Hinblick auf die Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte der verwundbarsten Gruppen der lokalen Bevölkerung gefällt werden. Während der Verhandlungs- bzw. Entscheidungsprozesse für eine Kreditvergabe/Finanzierung sollte eine menschenrechtliche Folgeabschätzung negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in Äthiopien einschätzen und abwenden.

Die österreichische Regierung sollte die Zahl der Mitarbeiter_innen erhöhen, die sich mit der Politik und Projekten der Weltbank (IFIs im Allgemeinen) auseinandersetzen. Sie sollte darüber hinaus Sorge tragen, dass alle ADA und BMF Mitarbeiter_innen die Menschenrechte bei allen Bewertungen von Politiken und Projekten berücksichtigen. Dies sollte natürlich auch für Projektbegleitung und -evaluierung vor Ort gelten. Zu diesem Zweck sollte die ADA effektive Monitoringmechanismen mit menschenrechtlichen Kriterien einsetzen. Hinsichtlich der Follow-Up Arbeit der Weltbank im Zusammenhang mit dem Inspection Panel Bericht zu der Situation in Gambella sollte die ADA der Einhaltung von Menschenrechten besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen sollten Anspruch auf angemessene Wiedergutmachung haben.

darüber hinaus Sorge tragen, dass alle ADA und BMF Mitarbeiter_innen die Menschenrechte bei allen Bewertungen von Politiken und Projekten berücksichtigen. Dies sollte natürlich auch für Projektbegleitung und -evaluierung vor Ort gelten. Zu diesem Zweck sollte die ADA effektive Monitoringmechanismen mit menschenrechtlichen Kriterien einsetzen. Hinsichtlich der Follow-Up Arbeit der Weltbank im Zusammenhang mit dem Inspection Panel Bericht zu der Situation in Gambella sollte die ADA der Einhaltung von Menschenrechten besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

ANERKENNUNG DER PROJEKT BETROFFENEN ALS RECHTEINHABER_INNEN

Bei zukünftigen Überprüfungen interner Weltbank-Mechanismen sollte die österreichische Regierung initiativ werden und menschenrechtliche Prinzipien stärken, um die Projektbetroffenen als Rechteinhaber_innen zu stärken.

Darüber hinaus sollte Österreich sicherstellen, dass diese Überprüfungen partizipativ und unabhängig vom Weltbank-Management durchgeführt werden. Die österreichische Regierung sollte darüber hinaus eine Untersuchung anregen, inwieweit Entschädigungsansprüche von Privatpersonen sich gegenüber der Weltbank durchsetzen lassen. Die österreichischen Akteure sollten alles in ihrer Macht Stehende beitragen, damit bei der Neuformulierung der Weltbank Safeguard Policies Menschenrechte explizit inkludiert werden.

Alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen sollten Anspruch auf angemessene Wiedergutmachung haben. Dies setzt jedoch einen geregelten Beschwerde-mechanismus für menschenrechtliche Verfehlungen/Verletzungen voraus. Derzeit fehlen menschenrechtlich orientierte, international wirksame Rechtsverfahren, über die Ansprüche Projektbetroffener durchgesetzt werden können. Dementsprechend haben Betroffene von Menschenrechtsverletzungen keine Möglichkeit jenseits nationaler Mechanismen auf internationaler Ebene ihre Ansprüche geltend zu machen.

Damit Österreich seinen extraterritorialen Staatenpflichten nachkommt sollte es einen angemessenen Beitrag zur Aufklärung leisten. Wenn sich eine Gruppe nachteilig von ADA-unterstützten oder über multilaterale Töpfe finanzierten ländlichen Entwicklungsprogrammen betroffen sieht, soll eine menschenrechtlicher Beschwerdemechanismus und eine menschenrechtliche Revisionsklausel eingesetzt werden, so dass Beschwerden bearbeitet und gegebenenfalls Vertragskorrekturen vorgenommen werden können.

Endnoten

- 1 ADA (2015): Projektliste. [http://www.entwicklung.at/zahlen-daten-und-fakten/projektliste/?tx_sysfirecdlist_pi1\[-showUId\]=956&cHash=aca131ddb67024915d16519fbd4192f8](http://www.entwicklung.at/zahlen-daten-und-fakten/projektliste/?tx_sysfirecdlist_pi1[-showUId]=956&cHash=aca131ddb67024915d16519fbd4192f8) [Zugriff 10.03.2015];
- 2 Inclusive Development International (2012): Policy and Legal Analysis of the Ethiopia PBS Request for Inspection. Anuak Request for Inspection Panel. <http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2012/09/Legal-and-Policy-Analysis-for-Anuak-Request-for-Inspection.pdf> [Zugriff 21.03.2015]
- 3 Inclusive Development International (2012): Policy and Legal Analysis of the Ethiopia PBS Request for Inspection. Anuak Request for Inspection Panel. <http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2012/09/Legal-and-Policy-Analysis-for-Anuak-Request-for-Inspection.pdf> [Zugriff 21.03.2015]
- 4 Ebd.
- 5 ADA (2014): Länderinformation Äthiopien. 7.
- 6 Human Rights Watch (2012): Waiting here for death. Displacement and "Villagization" in Ethiopia's Gambella Region. http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0112webwcover_0.pdf [Zugriff: 10.02.2015]
- 7 Siehe etwa Davies, Harry/ Ball, James (2015): Ethiopia: human rights groups criticise UK-funded development programme. The Guardian. 20.1.2015. <http://www.theguardian.com/world/2015/jan/20/ethiopia-human-rights-groups-development-programme-world-bank-villagisation> [Zugriff 10.02.2015]; Chavkin, Sasha (2015): Leaked report says World Bank violated own rules in Ethiopia. The International Consortium of Investigative Journalists. 20.1.2014 <http://www.icij.org/blog/2015/01/leaked-report-says-world-bank-violated-own-rules-ethiopia> [Zugriff 10.03.2015]
- 8 FIAN Österreich (2011): Landnahme in Äthiopien <http://www.fian.at/assets/FIANLandnahmeAethiopien.pdf>
- 9 Klaffenböck, Gertrude/Salzmann, Philipp (2013): Parallel Report on Austria's Extraterritorial State Obligations on Economic, Social and Cultural Rights. Vienna: FIAN Austria.
- 10 Österreich hat 1978 den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) ratifiziert. Zu den Verpflichtungen der WSK-Paktstaaten gehört auch die fünfjährige Berichtspflicht der Regierungen über den Fortschritt der Umsetzung der WSK-Rechte. Dazu müssen Regierungen alle fünf Jahre dem WSK-Ausschuss Berichte vorlegen; gleichzeitig sind auch NGOs und zivilgesellschaftliche Organisationen eingeladen, zusätzliche Informationen vorzulegen. Der Prüfungsprozess endet mit den Abschließenden Empfehlungen (Concluding Observations) des WSK-Ausschusses an die jeweilige Regierung.
- 11 UN-Sozialausschuss (2013): Concluding observations on the fourth periodic report of Austria.
- 12 ETO-Konsortium (2012): Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Köln.
- 13 The Vienna+20 CSO Declaration, angenommen in Wien am 26. Juni 2013 <http://viennaplus20.files.wordpress.com/2013/04/vienna20-cso-declaration-final.pdf> [Zugriff: 10.02.2015]
- 14 Coomans/ Fons (2012): Die Verortung der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. In: Zeitschrift für Menschenrechte. Menschenrechte als Maßstab internationaler Politik. Jahrgang 6, Nr.2, S. 30.
- 15 FIAN International (2014): Extraterritorial Obligations in the context of International Finance Institutions. Heidelberg. 5.
- 16 Coomans, Fons/ Künnemann, Rolf (2012,Hg.): Cases and Concepts on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights. Intersentia, S. 193.
- 17 ETO-Konsortium (2012): Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Köln, S.6.
- 18 International Law Commission (2011): Draft articles on the responsibility of international organizations. http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/9_11_2011.pdf [Zugriff: 13.03.2015].
- 19 ETO-Konsortium (2012): Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Cologne, S.7.
- 20 Coomans, Fons/ Künnemann, Rolf (2012,Hg.): Cases and Concepts on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights. Intersentia, S. 194.
- 21 FIAN International (2014): Extraterritorial Obligations in the context of International Finance Institutions. Heidelberg. 5.
- 22 FIAN International (2014): Extraterritorial Obligations in the context of International Finance Institutions. Heidelberg. 8.
- 23 Coomans, Fons/ Künnemann, Rolf (2012,Hg.): Cases and Concepts on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights.195
- 24 De Feyter, Koen (2002): The International Financial Institutions and Human Rights - Law and Practice. Discussion Paper. University of Antwerp and Institute of Development Policy and Management, 7.
- 25 De Feyter, Koen (2002): The International Financial Institutions and Human Rights - Law and Practice. Discussion Paper. University of Antwerp and Institute of Development Policy and Management, 10.
- 26 Gaeta, A., Vasilara, M.(1998), Development and human rights: the role of the World Bank, Washington: Weltbank, 2-3.
- 27 Brot für die Welt/ FIAN/ EED (2007): Deutschlands menschenrechtliche Verpflichtungen in multilateralen Entwicklungsbanken. Einführung und Fallstudie von drei Projekten in Tschad, Ghana und Pakistan, 11.
- 28 Brot für die Welt/ FIAN/ EED (2007): Deutschlands menschenrechtliche Verpflichtungen in multilateralen Entwicklungsbanken. Einführung und Fallstudie von drei Projekten in Tschad, Ghana und Pakistan, 9.
- 29 Coomans, Fons/ Künnemann, Rolf (2012,Hg.): Cases and

- Concepts on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights. 195.
- 30 Weltbank (2016): Safeguard Policies. The New Environmental and Social Safeguard Policies. <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/PROJECTS/EXTPOLICIES/EXTSAFEPOL/0,,menuPK:584441~pagePK:64168427~piPK:64168435~theSitePK:584435,00.html> [Zugriff: 29.09.2016].
- 31 Ebd.
- 32 Coomans, Fons/ Künemann, Rolf (2012, Hg.): Cases and Concepts on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights. Intersentia, S 199.
- 33 Ebd.
- 34 Ebd.
- 35 Ebd. 200.
- 36 Ebd.
- 37 ETO-Konsortium (2014): UN experts urge World Bank to include human rights in its safeguard policies. <http://www.etoconsortium.org/en/news/detail/un-independent-experts-urge-world-bank-to-include-human-rights-in-its-safeguard-policies-61/> [Zugriff: 10.02.2015].
- 38 De Feyter, Koen (2002): The International Financial Institutions and Human Rights - Law and Practice. Discussion Paper. University of Antwerp und Institute of Development Policy and Management. 22.
- 39 Ebd. 23.
- 40 Brot für die Welt/ FIAN/ EED (2007): Deutschlands menschenrechtliche Verpflichtungen in multilateralen Entwicklungsbanken. Einführung und Fallstudie von drei Projekten in Tschad, Ghana und Pakistan, 15.
- 41 BMF (2009): Strategischer Leitfaden des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen. Wien. 47.
- 42 Ebd. 7.
- 43 Ebd.
- 44 Weltbank (2014): Österreich Übersicht. http://www.worldbank.org/content/dam/Worldbank/document/WEurope/Overviews/Overview-austria_Jan2014.pdf [Zugriff 10.03.2015]
- 45 BMF (2009): Strategischer Leitfaden des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen. Wien.
- 46 OEZA: Dreijahresplan 2013-2015. 43. http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 47 ETO-Konsortium (2012): Die Maastricht Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Köln. 7.
- 48 Ebd.
- 49 FAO (2012): State of Food Insecurity in the World. Economic growth is necessary but not sufficient to accelerate reduction of hunger and malnutrition. Rome: FAO.
- 50 ADA (2012): Länderinformation Äthiopien. 9.
- 51 Ebd.
- 52 E-Mail Korrespondenz von FIAN Österreich mit der ADA. 25.02.2015
- 53 Institute for Peace and Security Studies (2014): A Delicate Balance. Land Use, Minority Rights and Social Stability in the Horn of Africa. Addis Ababa University. Äthiopien, 161, 186.
- 54 ADA (2015): Projektliste. Suchbegriff PBS. <http://www.entwicklung.at/zahlen-daten-und-fakten/projektliste/> [Zugriff: 10.02.2015]
- 55 E-Mail Korrespondenz von FIAN Österreich mit der ADA. 25.02.2015
- 56 Inclusive Development International (2012): Policy and Legal Analysis of the Ethiopia PBS Request for Inspection. Anuak Request for Inspection Panel. <http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2012/09/Legal-and-Policy-Analysis-for-Anuak-Request-for-Inspection.pdf> [Zugriff 21.03.2015]
- 57 Human Rights Watch (2012): Waiting here for death. Displacement and "Villagization" in Ethiopia's Gambella Region. http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0112webcover_0.pdf [Zugriff: 10.02.2015]
- 58 Engels, Bettina/ Dietz, Kristina (2011): Land Grabbing analysieren: Ansatzpunkte für eine politisch-ökologische Perspektive am Beispiel Äthiopiens. In: Peripherie, Nr. 124, Vol. 31. 407f.
- 59 Ebd.
- 60 Ebd.
- Human Rights Watch (2012): Waiting here for death. Displacement and „Villagization" in Ethiopia's Gambella Region. http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0112webcover_0.pdf [Zugriff 10.02.2015]; Daniel, Shepard/Mittal, Anuradha (2010): (Mis)investment in Agriculture. The Role of the International Finance Corporation in Global Land Grabs. Oakland: Oakland Institute. 28.
- 61 Cotula, Lorenzo/Vermeulen, Sonja/Leonard, Rebecca/ Keeley, James (2009): Land grab or development opportunity? Agricultural investment and international land deals in Africa. London/Rom: IIED. http://www.ifad.org/pub/land/land_grab.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 62 Makki, Fouad/Geisler, Charles (2011): Development by Dispossession: Land Grabbing as New Enclosures in Contemporary Ethiopia. Paper presented at the International Conference on Global Land Grabbing, 6-8 April 2011, University of Sussex.
- 63 Die gegenwärtige Umnutzung großer Flächen [in Äthiopien] für kommerzielle Landwirtschaft [ist] als Zuspitzung eines historischen Prozesses der Durchsetzung kapitalistisch vergesellschafteter Naturverhältnisse (Engels/ Dietz 2011) zu verstehen, in welchen der Zugang zu und die Kontrolle über natürliche Ressourcen wie Land über Macht- und Herrschaftsverhältnisse determiniert und stark umkämpft sind. Die Regierung Äthiopiens gibt vor, längerfristige Wachstums- und Entwicklungsstrategien etablieren zu wollen. Doch resultieren diese vielfach in einer Ausbreitung des Agribusiness im Land und in einer damit verbundenen weiteren Marginalisierung und Enteignung von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen, was deren Recht auf Nahrung massiv einschränkt

- oder verletzt. Siehe Engels, Bettina/Dietz, Kristina (2011): Land Grabbing analysieren: Ansatzpunkte für eine politisch-ökologische Perspektive am Beispiel Äthiopiens. In: *Peripherie* 31 (124), 412.
- 64 Mousseau, Frederic/Sosnoff, Granate (2011): Understanding Land Investment Deals in Africa. Country Report: Ethiopia. The Oakland Institute. 16.
- 65 Mousseau, Frédéric/Sosnoff, Granate (2011): Understanding Land Investment Deals in Africa. Country Report: Ethiopia. The Oakland Institute. 20.
- 66 OEZA (2012): Fokus: Ernährungssicherheit. International vereinbartes Ziel und Menschenrecht. 9. http://www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Ernaehrung_Mai2012_01.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 67 ADA (2014): Länderinformation Äthiopien. 7.
- 68 ADA (2011): Austrian Development Cooperation with Ethiopia. http://www.entwicklung.at/uploads/media/Ethiopia_Folder.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 69 Inclusive Development International (2012): Policy and Legal Analysis of the Ethiopia PBS Request for Inspection. Anuak Request for Inspection Panel. <http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2012/09/Legal-and-Policy-Analysis-for-Anuak-Request-for-Inspection.pdf> [Zugriff 10.02.2015]
- 70 ADA (2013): Projektliste. Genehmigte Verträge ab 1. Jänner 2010. Suchbegriff PBS. [http://www.entwicklung.at/zahlen-daten-und-fakten/projektliste/?no_cache=1&tx_sysfiredlist_pil\[test\]=test&tx_sysfiredlist_pil\[mode\]=1&tx_sysfiredlist_pil\[sort\]=band%3A0&tx_sysfiredlist_pil\[pointer\]=1](http://www.entwicklung.at/zahlen-daten-und-fakten/projektliste/?no_cache=1&tx_sysfiredlist_pil[test]=test&tx_sysfiredlist_pil[mode]=1&tx_sysfiredlist_pil[sort]=band%3A0&tx_sysfiredlist_pil[pointer]=1) [Zugriff 10.02.2015]
- 71 Ebd.
- 72 Inclusive Development International (2012): Policy and Legal Analysis of the Ethiopia PBS Request for Inspection. Anuak Request for Inspection Panel. <http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2012/09/Legal-and-Policy-Analysis-for-Anuak-Request-for-Inspection.pdf> [Zugriff 10.02.2015]
- 73 Human Rights Watch (2012): Waiting here for death. Displacement and "Villagization" in Ethiopia's Gambella Region. 2
- 74 Inclusive Development International (2012): Policy and Legal Analysis of the Ethiopia PBS Request for Inspection. Anuak Request for Inspection Panel. <http://www.inclusivedevelopment.net/wp-content/uploads/2012/09/Legal-and-Policy-Analysis-for-Anuak-Request-for-Inspection.pdf> [Zugriff 10.02.2015]
- 75 Inspection Panel (2013): Report and Recommendation. Ethiopia: Promoting Basic Services Program Phase II Project. http://siteresources.worldbank.org/EXTINSPECTIONPANEL/Resources/EthiopiaPBS3_RandR.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 76 World Bank (2013): Inspection Panel Investigation of the Ethiopia: Promoting Basic Services Program Phase III. Initial Investigation Plan, August 2013. http://siteresources.worldbank.org/EXTINSPECTIONPANEL/Resources/InvestigationPlan_EthiopiaPBSIII_August7_2013.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 77 Inspection Panel (2014): Ethiopia: Promoting Basic Services Phase III Project. Inspection Panel Investigation Report. 78f.
- 78 Chavkin, Sasha (2015): Leaked report says World Bank violated own rules in Ethiopia. The International Consortium of Investigative Journalists. 20.1.2014 <http://www.icij.org/blog/2015/01/leaked-report-says-world-bank-violated-own-rules-ethiopia> [Zugriff 10.03.2015]
- 79 World Bank (2015): World Bank Acknowledges Shortcomings in Resettlement Projects, Announces Action Plan to Fix Problems. Presseausendung, 4.3.2015. <http://www.worldbank.org/en/news/press-release/2015/03/04/world-bank-shortcomings-resettlement-projects-plan-fix-problems> [Zugriff: 10.03.2015].
- 80 Ebd.
- 81 World Bank (2015): Action Plan: Improving the management of safeguards and resettlement practices and outcomes. <http://pubdocs.worldbank.org/pubdocs/public-doc/2015/3/71481425483119932/action-plan-safeguards-resettlement.pdf> [Zugriff: 10.03.2015].
- 82 World Bank (2013): Social Safeguards. Involuntary resettlement. <http://go.worldbank.org/MRNTY6XNO> [Zugriff: 10.02.2015].
- 83 Klaffenböck, Gertrude/Salzmann, Philipp (2013): Parallel Report on Austria's Extraterritorial State Obligations on Economic, Social and Cultural Rights. Vienna: FIAN Austria. 20.
- 84 E-Mail Korrespondenz zwischen FIAN Österreich und ADA. 09.01.2013.
- 85 World Bank (2013): Inspection Panel Investigation of the Ethiopia: Promoting Basic Service Phase III. Initial Investigation Plan, August 2013. http://siteresources.worldbank.org/EXTINSPECTIONPANEL/Resources/InvestigationPlan_EthiopiaPBSIII_August7_2013.pdf [Zugriff: 10.02.2015]
- 86 ADA (2015): Projektliste. <http://www.entwicklung.at/zahlen-daten-und-fakten/projektliste/> [Zugriff: 10.02.2015]
- 87 E-Mail Korrespondenz von FIAN Österreich mit der ADA. 25.02.2015
- 88 Vereinte Nationen (2015): Treaty Collections. <https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?chapter=4&lang=en&msgid=iv-3&src=treaty> [Zugriff 11.03.2015]
- 89 UN-Sozialausschuss (2012): Consideration of reports submitted by States parties under articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights- Ethiopia, 31 May 2012, E/C.12/ETH/CO/1-3. <http://www.refworld.org/docid/4ff60de2.html> [Zugriff 26.03.2015]
- 90 Constitution of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, art. 40. <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/cafrad/unpan004722.pdf> [Zugriff 11.02.2015]
- 91 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People, 2008, art. 8 (2b). http://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/DRIPS_en.pdf [Zugriff 11.03.2015]
- 92 OEZA (2012): Fokus: Ernährungssicherheit. International

- al vereinbartes Ziel und Menschenrecht. http://www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Ernaehrung_Mai2012_01.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 93 OEZA: Dreijahresplan 2013-2015. 25 http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 94 OEZA (2012): Fokus: Ernährungssicherheit. International vereinbartes Ziel und Menschenrecht. http://www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Ernaehrung_Mai2012_01.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 95 FIAN International (2014): Extraterritorial Obligations in the context of International Finance Institutions. Heidelberg. 5.
- 96 ETO-Konsortium (2012): Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Köln, S.7.
- 97 FIAN International (2014): Extraterritorial Obligations in the context of International Finance Institutions. Heidelberg.
- 98 Kämpf, Andrea/ Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 69.
- 99 Kämpf, Andrea/ Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 85.
- 100 ETO-Konsortium (2012): Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Köln, S.9f.
- 101 Kämpf, Andrea/ Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 65.
- 102 Brot für die Welt/ FIAN/ EED (2007a): Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten. Einführung in sechs Fallstudien, 13.
- 103 Ebd.
- 104 OEZA: Dreijahresplan 2013-2015. 25 http://www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2013-2015_01.pdf [Zugriff 10.02.2015]
- 105 Kämpf, Andrea/ Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 85
- 106 Kämpf, Andrea/ Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 75.
- 107 Kämpf, Andrea/ Winkler, Inga (2012): Zwischen Menschenrechtsförderung und Duldung von Menschenrechtsverletzungen? Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit aus der Perspektive der extraterritorialen Staatenpflichten. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 6, Nr. 2, 75.
- 108 Anuak Requesters to the World Bank Inspection Panel (2015): Open Letter from Anuak Ethiopian Refugees to the President of the World Bank, Jim Yong Kim. <http://www.inclusivedevelopment.net/open-letter-from-anuak-ethiopian-refugees-to-the-president-of-the-world-bank-jim-yong-kim/> [Zugriff 15.8.2015].
- 109 UN-Sozialausschuss (2013): Concluding observations on the fourth periodic report of Austria.

